

# Kinderschutzkonzept

Waldorfkindergarten &

Kleinkindgruppe

Neufarn

Erstellt im Juni 2022

Von Tanja Uhle

(Insoweit erfahrene Fachkraft)

# Inhalt

1. Präambel	1
2. Schutzauftrag nach Gesetz	2
Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, § 8a	
BayKiBiG, Art. 9b	
Bundeskinderschutzgesetz	
3. Definitionen	5
a. Was ist Kindeswohl?	
b. Bild vom Kind	
c. Anthroposophische Sicht	
d. Aspekte des Kindeswohls aus psychologischer Perspektive	
4. Kindeswohlgefährdung	8
a. Formen von Kindeswohlgefährdung	
b. Kindeswohlgefährdung: Juristische Perspektive (§1666 BGB)	
c. Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht	
d. Gefährdungseinschätzung (Risiko- und Schutzfaktoren)	
e. Grundlagen zu körperlicher und sexueller Gewalt	
f. Besonderheiten sexueller Missbrauch	
5. Prävention	13
a. Qualifizierung des Personals (sh. Extrablatt)	
b. Regeln im Umgang mit Kindern zur Gewährleistung des Schutzauftrags	
c. Risikoanalyse	
d. Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	
6. Datenschutz	19
7. Beratungs- und Therapieangebote in den Landkreisen München / Ebersberg	20

## 1. Präambel

Dieses Schutzkonzept ist eine Dienstanweisung und für alle Mitarbeitenden bindend. Es soll in der Praxis dem Schutz des Kindes dienen und regelmäßig aktualisiert werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich das Schutzkonzept des Waldorfkinder Gartens Neufarn gelesen und verstanden habe.

Name der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters:

Datum und Unterschrift:

---

## 2. Schutzauftrag nach Gesetz

Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe<sup>1</sup>

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

**(4)** In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

---

<sup>1</sup> Stand 14.06.2022: <http://www.sozialgesetzbuch-rgb.de/sgbviii/8a.html>

## **Art. 9b – Kinderschutz, Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG<sup>2</sup>**

(1) <sup>1</sup>Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup>Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. <sup>3</sup>Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

## **Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)<sup>3</sup>**

- Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.
- Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

### **Kinderschutz verbessern**

Das Bundeskinderschutzgesetz basiert auf einem breiten fachlichen Diskurs. Zentrale Grundlagen sind:

- ein intensiver Fachdialog mit Expertinnen und Experten aus Verbänden, der Wissenschaft sowie den Ländern und Kommunen
- die Ergebnisse aus der Arbeit der Runden Tische "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" und "Sexueller Kindesmissbrauch"
- Das Gesetz schließt Lücken im Kinderschutz, indem es Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm "Frühe Hilfen" und seinen vielfältigen Projekten aufgreift und damit die Nachhaltigkeit der in diesem Kontext von Bund, Ländern und Kommunen unternommenen Anstrengungen im Kinderschutz sichert.
- Die folgenden Regelungen gewährleisten einen umfassenden und aktiven Kinderschutz:
- und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei - in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt. [...]

### **Einschlägig Vorbestrafte von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen**

- Wer eine hauptamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben möchte, ist verpflichtet, vorher ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurde diese Verpflichtung auch auf die ehren- und nebenamtlich Tätigen ausgeweitet. Dadurch werden Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe besser geschützt.

---

<sup>2</sup> Stand 14.06.2022: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-G3>

<sup>3</sup> Stand 28.6.2022: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger entscheiden, für welche ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeiten vorab die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis von Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist. Entscheidende Kriterien sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen, die eine bestimmte Tätigkeit erfordert beziehungsweise ermöglicht. So wird sichergestellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen ein Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen und dieses ausnutzen können.

### Überblick über die Verantwortungsgemeinschaft

Jugendamt	Freie Träger	Im Rahmen beruflicher Ausübung	Familiengericht
§ 1 Abs. 3 Nr. 1 § 8a § 42 SGB VIII	§ 8a Abs. 4 SGB VIII (Vereinbarung mit Jugendamt)	§ 8b SGB VIII § 4 KKG	§ 157 FamFG §1666 BGB

### 3. Definitionen

#### a. Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl meint die Gesamtheit aller Bedingungen, die das Kind für seine gute Entwicklung benötigt. Es umfasst beispielsweise folgende Grundrechte (Deutscher Kinderschutzbund):

- Recht auf Liebe, Anerkennung und Akzeptanz
- Recht auf Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Recht auf Achtung der Individualität/Einmaligkeit
- Recht auf Partizipation und Mitbestimmung
- Recht auf Bildung und altersgerechte Entwicklung

#### b. Bild vom Kind<sup>1</sup>

Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit und übernehmen dabei entwicklungsangemessen Verantwortung, denn der Mensch ist auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt. Bereits sehr kleine Kinder sind eher aktive Mitgestalter ihres Verstehens als passive Teilhaber an Umweltereignissen und können ihre Bedürfnisse äußern. [...]

Kinder haben Rechte – universell verankert in der UN-Kinderrechtskonvention.<sup>2</sup> Sie haben insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an; ihre Persönlichkeit, Begabung und geistig-körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen, ist oberstes Ziel ihrer Bildung. Sie haben ein Recht auf umfassende Mitsprache und Mitgestaltung bei ihrer Bildung und allen weiteren, sie (mit) betreffenden Entscheidungen.

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 11 (Punkt 2.1.) in: Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Berlin <sup>5</sup>2012.

<sup>2</sup> Stand 14.06.2022: <https://www.kinderrechtskonvention.info/un-kinderrechtskonvention-365/>

### c. Anthroposophische Sicht: Die Autonomie des Kindes dem Alter gemäß stärken

Besonders wesentlich für diesen Punkt ist Artikel 12 der Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention zum Thema „Berücksichtigung des Kinderwillens“, auf den sich auch der BEP beruft. Dort heißt es explizit, dass „[die] Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht [zusichern], diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“<sup>3</sup>

Wie lässt sich dies nun konkret aus anthroposophischer Sicht umsetzen? Die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen heißt nicht, einem dreijährigen Kind zu erklären, was der Tod (für uns Erwachsene) bedeutet. Das ist nicht altersangemessen und stellt eine Überforderung für das Kind dar. Eine ständige Überforderung dient nicht dem Kindeswohl, sondern stört eine gesunde Entwicklung. Steiner drückt dies so aus, dass die ätherischen Kräfte – d.h. die Denkkkräfte – nicht vor dem Zahnwechsel, der sich um das 7. Lebensjahr herum vollzieht, nicht vorher wirken sollen, damit sich die Organe gesund entwickeln können.

Wenn ein Elternteil mit einem Kindergartenkind diskutiert und das Kind den Tagesablauf, z.B. nach oder statt dem Kindergarten, autonom gestalten soll, wird dem Kind eine Verantwortung zugemutet, die ihm nicht guttut, da sie seinem Wesen nicht entspricht. Davor soll das Kind geschützt werden.<sup>4</sup> Denn es ist zum eigenen Atmenlernen auf einen Rhythmus – z.B. den Tagesrhythmus – angewiesen, den seine Umgebung bewusst gesund gestaltet; das Kind ist nicht selbst der Gestalter des Tagesrhythmus.

Auf der physischen Ebene kann das Kind Entscheidungen treffen, z.B. beim Spaziergang seinen eigenen Gehrhythmus finden oder entscheiden, was es spielen möchte. Hilfreich hierfür ist es, freilassende Spielsachen (d.h. ohne besondere Ausgestaltung) anzubieten, damit auch hier nicht schon eine Richtung des Spiels vorgegeben wird.

Auf der seelischen Ebene sind Entscheidungen auch möglich, z.B. wenn es darum geht, Gefühle auszudrücken. Hier kommt es auf unseren entsprechenden Umgang an. Wenn Kinder trotzig oder ärgerlich sind und wir nicht mit Empörung, sondern mit Verständnis reagieren, zeigen wir dem Kind, dass seine Gefühle volle Berechtigung haben und ermöglichen ihm so Autonomie auf der seelischen Ebene.

---

<sup>3</sup>Vgl. <http://www.kid-verlag.de/kiko.htm#Artikel1>, aufgerufen am 9.6.22.

<sup>4</sup>Vgl. Seminarunterlagen Susanne Altenried zum Thema „Rhythmus“, 2. Kursjahr 2016/2017.

#### d. Aspekte des Kindeswohls aus psychologischer Perspektive

**Pflege und Versorgung:** Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Kindes, Gewährleistung von Obdach, Essen, emotionaler Geborgenheit, Raum für Spiel, Pflege bei Krankheit, Zugang zu Bildung

**Bindung:** Befriedigung des Bedürfnisses des Kindes nach Beziehung

**Vermittlung von Regeln und Werten:** Befriedigung des kindlichen Bedürfnisses nach Sicherheit und Verlässlichkeit, außerfamiliäre soziale Einbindung

**Betreuung:** Gewährleistung von altersentsprechender Aufsicht, sozialer Einbindung (familiär und außerfamiliär), Alltagsstrukturierung, Erziehung

**Förderung:** Befriedigung des kindlichen Bedürfnisses nach Wissen und Wachstum, Anregung und Förderung in der Familie, Unterstützung beim Lernen, Zugang zu externer Förderung und Therapie.

Kindliche Bedürfnisse, die altersabhängig umgesetzt werden:

	Am Kind handeln	Für das Kind gewährleisten	Dem Kind ermöglichen
Seelisches Wohl	Emotionale Zuwendung, Körperkontakt, Nähe / Verfügbarkeit, Zukunftshoffnung	Gemeinschaft mit Gleichaltrigen, Beziehungen zu anderen Erwachsenen, Beispiel für ein gutes Leben geben	Wertesysteme vorstellen, unabhängigen Beziehungen Raum geben, Vertrauen
Geistiges Wohl	Anregung und Ansprache, Gemeinsames Spiel, Regeln und Werte, Erklärung / Vermittlung der Welt	Gewährleistung von Schule, Freizeit in Gruppe, Förderung und ggf. Therapie	Bildungsangebote, Kontakte und Vernetzung, Mobilität
Körperliches Wohl	Obdach, Essen und Trinken, Kleidung, Pflege	Eigener Raum, Dinge zum Spielen und Lernen, Ressourcen in kindlicher Verantwortung	Ermöglichung der materiellen Unabhängigkeit, Duldung von Partnerschaft

## 4. Kindeswohlgefährdung

### a. Formen von Kindeswohlgefährdung

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Seelische Gewalt
- Sexueller Missbrauch

#### Das Kindeswohl stark beeinträchtigende Risikofaktoren

- Häusliche Gewalt
- Selbstverletzendes Verhalten (ohne Handlung der Eltern → Vernachlässigung)

### b. Kindeswohlgefährdung: juristische Perspektive (§1666 BGB)

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt. [...]

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

#### § 1666 BGB, Rechtsprechung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

### c. Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht

#### Tun oder Unterlassen der Erwachsenen

*Kindeswohlgefährdung durch Handeln:*

Körperliche und/oder seelische Misshandlung; sexueller Missbrauch, Kind dem Entwicklungsstand unangemessenen Anforderungen aussetzen, Aufenthalt an kritischen Orten, Kontakt zu kritischen Personen, Einbindung in unangemessen einschränkende Strukturen oder Weltanschauungen

*Kindeswohlgefährdung durch Unterlassen:*

Vernachlässigung, Alleinlassen, mangelnde Gewährleistung von Schulbesuch / Förderung / Therapie, ungenügende Aufsicht, fehlender Schutz vor erkennbaren Bedrohungen

#### **d. Gefährdungseinschätzung (Risiko- und Schutzfaktoren)**

*Risikofaktoren sind (belastende) Zustände oder Sachverhalte, die aktuell, schon länger oder schon immer vorhanden sind und beim (plötzlichen) Wegbrechen von Ressourcen das Kindeswohl gefährdende Umstände begünstigen können.*

Risikofaktoren des Kindes / der Erziehungsberechtigten

- **Finanzielle / materielle Situation**

z.B. Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse

- **Soziale Situation**

z.B. soziale Situation der Familie, Schwellenängste gegenüber externen Personen, Behördenangst, allgemein Ängste

- **Familiäre Situation**

z.B. alleinerziehend, Tod eines Elternteils, nicht gelingende Stiefelternsituation, Trennungs- bzw. Scheidungskonflikt

- **Persönliche Situation der Erziehungspersonen**

z.B. eigene Deprivationserfahrungen (Vernachlässigung, Isolation, Liebesentzug), unerwünschte Schwangerschaft, mangelnde Leistungsfähigkeit von Eltern aufgrund von Krankheit / Behinderung / psychischer Erkrankung, Suchtverhalten, Überforderung

- **Situation des Kindes**

z.B. körperliche, geistige oder seelische Behinderung, Krankheit, schwieriges Sozialverhalten

*Schutzfaktoren und Ressourcen unterstützen das Kindeswohl. Sie sind für das Familien- und Helfersystem nicht immer sofort sichtbar und brauchen ggf. (neue) Stärkung, um hilfreich für das Kindeswohl zu sein.*

Schutzfaktoren / Ressourcen des Kindes / der Erziehungsberechtigten

- **Finanzielle / materielle Situation**

z.B. Gesichertes Einkommen, befriedigende Wohnsituation

- **Soziale Situation**

z.B. Soziale Integration und Einbindung der Familien in Nachbarschaften / Freundeskreis, Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit externen Institutionen und Personen

- **Familiäre Situation**

z.B. Funktionierende Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen, positive Partnerbeziehung

- **Persönliche Situation der Erziehungsperson**

z.B. Kommunikative Kompetenz, alltägliche Strukturierungsfähigkeit, Fähigkeit zur Stressbewältigung, positive Verarbeitung eigener Krisen

- **Situation des Kindes**

z.B. Gesundes Kind, „pflegeleichtes“ Kind

#### **a. Grundlagen zu körperlicher und sexueller Gewalt**

Körperliche oder sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch wird unterteilt:

1. Sexueller Missbrauch oder körperliche Gewalt durch Fremde
2. Missbrauch durch Menschen im sozialen Nahraum
3. Körperliche oder sexuelle Übergriffe durch Kinder oder Jugendliche

4. Innerfamiliärer sexueller Missbrauch
5. Körperliche Gewalt oder sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen der eigenen Institution

#### Unterscheidung und Abgrenzung:

##### 1. Grenzverletzungen

Fachliche oder persönliche Unzulänglichkeiten, generell grenzverletzende Umgangsformen wie z.B.: Fest anfassen, anschreien, einen Willen übergehen, zum Essen zwingen

##### 2. Übergriffe

Übergriffe, die Ausdruck unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen oder Jungen sind, grundlegender fachlicher Mängel und / oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / Machtmissbrauchs sind

##### 3. Strafrechtlich relevante Formen körperlicher und sexueller Gewalt

Körperverletzung, Erpressung, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Zugänglichmachen von Pornographie, Erstellen von kinderpornographischen Aufnahmen

## **b. Besonderheiten sexueller Missbrauch**

### 1. Definition:

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, physischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.<sup>1</sup>

### 2. Formen sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen

- Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt: z.B. verbale Übergriffe, Kindern pornographische Darstellungen zeigen, Fotografieren/Filmen kindlicher Genitalien
- Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt: z.B. körperliche Grenzüberschreitungen, Streicheln (genital, anal, Brüste), Ejakulation auf den Körper des Kindes, teilweise oder vollständige Penetration mit dem Penis, Finger oder mit Gegenständen
- Kommerzielle und organisierte Formen sexualisierter Gewalt: z.B. Herstellung, Vertrieb und Konsum von Pornographie mit Mädchen und Jungen, Kinderprostitution, ritueller Missbrauch (im Rahmen von Sekten oder (Pseudo-)Ideologien folgenden Gruppierungen)

### 3. Täter und Täterdynamik

- Täter gibt es in allen sozialen Schichten.
- Auch Frauen können Täterinnen sein.
- Sexueller Missbrauch ist in der Regel ein geplantes Delikt.
- Syndrom der Geheimhaltung
- Drohungen

---

<sup>1</sup>Vgl. Schwärzler, B.: Material zur Fortbildung für insoweit erfahrene Fachkräfte „Kompetent Handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, Skript S. 9, München 2018.

- Ausnutzung einer Vertrauensbeziehung
- Emotionale Abhängigkeit von Kindern wird ausgenutzt.

#### 4. Täterstrategien

Die Täter nähern sich ihren Opfern systematisch mit großer Raffinesse und keineswegs immer mit körperlicher Gewalt – eher durch manipulative Strategien:

- Zuwendung und Aufbau eines Abhängigkeitsverhältnisses durch Spiele, Aufmerksamkeit(en) und Geschenke
- Herstellung oder Nutzung von Bedingungen und Voraussetzungen, um den Missbrauch begehen zu können
- (zufällige) Berührungen und Schaffung einer sexualisierten Atmosphäre
- Besondere Vergünstigungen
- Drohungen
- Funktionalisierung des (Ehe-)Partners bei innerfamiliärem Missbrauch zur Duldung des Missbrauchs
- Schweigegebot für die Kinder
- Schleichender Übergangsprozess
- Stützen auf in hohem Maße täterschützende Institutionen bzw. auf ein Umfeld, das dem Kind wenig Glauben schenkt

#### 5. Verdachtsabklärung: Gewichtige Anhaltspunkte

- beobachtbares Verhalten eines Kindes (z.B. sexualisiertes Verhalten)
- vage und unklare Äußerungen eines Kindes
- beobachtete sexuelle Übergriffe, Fotos, Videoaufnahmen, detaillierte Beschreibungen eines sexuell missbrauchten Kindes, körperliche Befunde (z.B. Feigwarzen, die nur über sexuellen Kontakt übertragbar sind)
- Angaben des Kindes sind von großer Bedeutung, da ohne Angaben des Kindes eine Verdachtsabklärung schwer möglich ist.
- Keine Angaben des Kindes zu haben heißt jedoch nicht, dass kein sexueller Missbrauch stattgefunden hat.

#### 6. Verhalten der ErzieherInnen bei Verdacht

Häufig ist es so, dass es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, die auf sexuellen Missbrauch schließen lassen. Auch eine Verhaltensänderung kann andere Ursachen haben. Umso wichtiger ist es, selbst diffuse Äußerungen eines Kindes zu dokumentieren und seinem eigenen Bauchgefühl zu folgen – sowie dem des Kindes.

- Auf keinen Fall die Eltern informieren, wenn nicht sicher ist, dass sie nicht Täter sind oder sich täterschützend verhalten könnten.
- Hier ist das Vorgehen nicht transparent für alle Beteiligten, sondern aufgrund der häufig perfiden Täterstrategien prozessorientiert und eher strukturell.
- Alle Äußerungen – auch diffuse – sollten dokumentiert werden.
- Bei vagen Hinweisen nachfragen, allerdings sollten Suggestivfragen unbedingt vermieden werden, da es bei evtl. gerichtlichem Eingreifen der juristischen Glaubwürdigkeit des Kindes schaden kann.
- Das Umfeld so für das Kind gestalten, dass es emotional stabilisierend ist.

- Kinder wählen für erste Mitteilungen über den Missbrauch (sog. Disclosure) häufig Situationen, in denen sie die Kontrolle behalten können und Vertrauen empfinden.
- Deshalb unbedingt Verständnis zeigen.
- Bedürfnisse des Kindes sehr ernst nehmen.
- Sich bewusst machen: Es geht nicht um Glaubwürdigkeit – wir müssen die Wahrheit nicht herausfinden.
- Der eigenen Intuition folgen und nicht vor lauter Paragraphen verlernen, auf das Bauchgefühl zu hören
- Das Wichtigste für das Kind ist es, einen sicheren Ort zu haben.

## 5. Prävention

### a. Qualifizierung des Personals

Hinweise und Ideensammlung für den Umgang mit MitarbeiterInnen (sh. Extrablatt)

### b. Gemeinsam erarbeiteter Verhaltenskodex: Regeln im Umgang mit Kindern zur Gewährleistung des Schutzauftrages (gemeinsam erarbeitet im Juni 2022)

*Die folgenden Richtlinien wurden im Kollegium gemeinsam erarbeitet. Die erziehende Person<sup>1</sup> bemüht sich stets, diese Regeln einzuhalten. Sollte ich als Erzieher/in bei einer weiteren erziehenden Person oder bei mehreren beobachten, dass diese sich nicht an die Richtlinien halten (z.B. wurde die Grenze des Kindes überschritten), so bin ich verpflichtet, die betreffende(n) Person(en) unverzüglich darauf hinzuweisen und mit ihr / ihnen zu sprechen sowie ggf. die Leitung zu informieren (z.B. dann, wenn die betreffende(n) Person(en) nicht bereit ist / sind zu eigener Reflexion der Situation).*

#### 1. Welche besonderen Regeln / Verhaltensweisen sind uns im Umgang mit den Kindern wichtig?

Wir möchten:

- einen offenen, anerkennenden, achtsamen, wertschätzenden, umsichtigen und wohlwollenden Umgang mit dem Kind und miteinander haben.
- eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufbauen.
- den Kindern Schutzräume und Spielräume schaffen.
- den Kindern einen sicheren Raum geben, in dem sie einatmen und ausatmen bzw. zur Ruhe kommen können.
- die Kinder dabei unterstützen, eigene Grenzen sowie die des anderen zu erkennen und zu akzeptieren.
- bewusst und reflektiert handeln.
- Respekt und Achtung vor dem anderen Menschen haben.
- eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern.
- Die erziehende Person übernimmt stets die Verantwortung für sich selbst und das Kind.
- Wenn das Kind eine Grenze zeigt, dann nimmt die erziehende Person diese ernst und geht angemessen auf sie ein. Dies bezieht sich auch auf Körperkontakt.
- Der/die Erzieher/in trägt während der gesamten Arbeitszeit am Kind angemessene Kleidung.

#### 2. Was für Besonderheiten erfordert die Toiletten- und Wickelsituation in der Kleinkindgruppe „Sternengruppe“?

- Das Wechseln der Windel erfolgt mit angemessener Berührung. Die pflegerischen Schritte werden dabei sprachlich begleitet.
- Der Erzieher stellt sicher, dass das Kind sauber ist, bevor es eine neue Windel anzieht/bevor es den Toilettengang beendet.

---

<sup>1</sup>Erziehende Person/Erzieher = jede Person (z.B. KinderpflegerIn, ErzieherIn, pädagogische Ergänzungskraft, PraktikantIn, BfD'lerIn, FSJ'lerIn, HauswirtschaftlerIn), die im Kindergarten / in der Kinderkrippe Umgang mit Kindern hat.

- Der Erzieher versucht möglichst, das Kind in alles mit einzubeziehen, was die Wickel-/Toiletten-situation betrifft, damit das Kind sich als autonom erleben kann.
- Der Erzieher ist sich dessen bewusst, dass die Wickelsituation/Toilettensituation für das Kind sehr intim ist. Er vermeidet es, das Kind zu beschämen.

### 3. Wie ist unser Umgang mit Sexualerziehung?

- Wenn die Kinder ‚Doktorspiele‘ spielen, achtet der Erzieher darauf, dass sie begleitet sind.
- Der Erzieher achtet darauf, dass das Kind auch vor sich selbst geschützt werden muss. Deswegen sind Doktorspiele nur im angemessenen Rahmen möglich.
- Der Erzieher betrachtet Doktorspiele als etwas altersentsprechend Natürliches, aber hat die Gefahren im Blick.
- Eventuelles Ansprechen/Hinweisen des Kindes auf diese Regeln erfolgen so, dass das Kind in keinem Fall beschämt wird.
- Wenn ein Kind sich selbst befriedigt, hat der Erzieher im Bewusstsein, dass es sich um ein Ablassen innerer Anspannung handelt und nicht vergleichbar ist mit der Sexualität der Erwachsenen. Ggf. (z.B. wenn sich das Kind häufig selbst befriedigt) sucht der Erzieher das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes.

### c. Risikoanalyse

#### Ressourcen und Verbesserungsideen auf Teamebene

##### **Erziehungsstil und Bild vom Kind**

Wertschätzend, bedürfnisorientiert, authentisch,  
empathisch, wohlwollend

##### **Konflikt- und Beschwerdemanagement**

Der Personalvorstand und die  
Kindergartenleitung sind stets für die  
Anliegen der Mitarbeiter ansprechbar

Die Leitung kann sich jederzeit an den  
Vorstand und an das Team wenden,  
bes. in Phasen hoher Belastung

Mitarbeitergespräche finden  
regelmäßig statt

##### **Teamklima & Teamgesundheit**

Offenes und harmonisches Klima  
innerhalb des Teams

Supervision findet regelmäßig  
statt

Sehr guter Personalschlüssel

##### **Verbesserungsideen des Teams**

- ↳ eine stabile Vertretungsregelung/Springkraft
- ↳ Fachkräftemangel beheben

### Ressourcen und Verbesserungsideen auf Ebene des Kindes

#### **Konflikt- und Beschwerdemanagement, Partizipation**

- ↳ Bei Grenzverletzungen und Diskriminierungstendenzen greifen wir ein und arbeiten sie im offenen Gespräch mit den Kindern auf.
- ↳ Bei Konflikten untereinander moderieren wir vorerst, bleiben aber in der Nähe, um schnell eingreifen zu können.
- ↳ Um die Partizipation der Kinder zu stärken, dürfen die Kinder von uns angebotene Aktivitäten frei wählen.
- ↳ Wir achten besonders auf die Gefühle der Kinder, um sich hieraus (evt.) entwickelnde Gefühle von Unzufriedenheit altersgemäß begleiten zu können.
- ↳ Beschwerden finden im direkten Kontakt mit den ErzieherInnen Gehör oder aber über die Eltern, die sie z.B. in Tür- und Angel-Gesprächen an das Erzieherteam weitergeben.

#### **Räumlichkeiten**

Die Räumlichkeiten sind stets einsehbar.  
Die Sicherheit im Garten wird durch ständige Aufsicht gewährleistet.  
Besonders vulnerable Kinder (unter 3 Jahren) verfügen über einen eigenen Garten

#### **Sinneserfahrungen und Förderung der Resilienz**

Eine sehr gute Möglichkeit zur Prävention ist die Förderung von Sinneswahrnehmungen. Besonders wichtig in der Waldorfpädagogik ist der Tastsinn. Dadurch lernen die Kinder, sich selbst besser zu spüren und abzugrenzen. Mit den unterschiedlichsten Naturmaterialien, die wir anbieten, ermöglichen wir den Kindern zahlreiche Sinneserfahrungen.

Da das meiste Spielmaterial nicht vorgefertigt ist, müssen die Kinder ihre Fantasiekräfte entwickeln und benutzen, um miteinander spielen zu können. Die Kinder lernen, eigene Ressourcen selbständig auszubauen und zu nutzen. Das soll ihnen helfen, die innere Widerstandskraft (Resilienz) zu stärken.

## Ressourcen und Verbesserungsideen auf Ebene der Eltern

### **Konflikt- und Beschwerdemanagement, Partizipation**

- ↳ Der Vorstand führt jährlich eine anonyme Elternbefragung durch.
- ↳ Beschwerden dürfen durchgängig ohne negative Konsequenzen für die Eltern gegenüber Team und Vorstand geäußert werden.
- ↳ Für die Eltern besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an Erzieher oder Leitung sowie den Vorstand zu wenden (z.B. Sprechstunden, Elterngespräche).
- ↳ Elternabende finden regelmäßig statt und geben Raum zur Äußerung von Unstimmigkeiten.
- ↳ Beschwerden werden vom Erzieherteam als Anlass gesehen, Lösungen zu suchen und zu finden
  - ⇒ Sie werden stets notiert

### **Elternarbeit**

Die Elternarbeit ist uns sehr wichtig. Den guten Kontakt zu den Eltern sehen wir als starke Ressource im Hinblick auf die Beziehung zum Kind. Das dient auch dem Kindeswohl.

Es gibt regelmäßige Austauschrunden von Träger, Team und der Elternschaft.

### **Verbesserungsideen vom Team**

- ↳ Elternabend zum Thema Kindeswohl oder zu verwandten Themen veranstalten. (ähnlich dem vor 5 Jahren zum Thema Sexualerziehung)

#### **d. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung**

Wir sind uns darüber im Klaren, dass ein Fall von Kindeswohlgefährdung aufgearbeitet werden muss. Das betrifft

- Die Kinder

Hier ist am wichtigsten, dass die Kinder den Kindergarten/die Krippe als Schutzraum wahrnehmen. Gegebenenfalls ist dieser durch unsere Begleitung wieder neu zu pflegen.

- Die Eltern

Für die Eltern ist eine transparente Aufarbeitung (z.B. im Rahmen eines Elternabends, auch mit einer eingeladenen Fachberatung einer Beratungsstelle) wichtig, aber nur dann, wenn die Eltern des Kindes, dessen Kindeswohl gefährdet war, zustimmen.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Wohl des Kindes in keiner Weise durch eine interne Weitergabe von Informationen eingeschränkt wird.

In der Vergangenheit gab es hier Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die zu einem Elternabend eingeladen wurde. Zusätzlich waren viele Gespräche mit verschiedenen Eltern nötig. Dem Team und dem Personalvorstand war eine transparente Aufarbeitung sehr wichtig.

- Das Team

Kindeswohlgefährdungen sind große Herausforderungen für ein Team und sollten grundlegend aufgearbeitet werden. Gut wäre eine Hinzuziehung einer externen Person (z.B. Supervision, Fachberatung, Beratungsstelle), um Fragen und eventuelle Ängste zu klären und zu begleiten. Hierzu könnte auch der Vorstand eingeladen werden.

Die **Qualität** unserer Einrichtung sichern wir durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie durch die im Kapitel ‚Prävention‘ behandelten Themen.

## 6. Datenschutz

### a. Informationsgewinnung

Grundsatz: Die Daten sind beim Betroffenen selbst zu erheben bzw. nur mit seiner Einwilligung bei Dritten möglich. (§62 Abs. 2 SGB VIII)

Ausnahmen:

- bei Schutzauftrag nach §8a SGB VIII (§62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII)
- wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde (§62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII)

### b. Informationsweitergabe

Nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII / § 65 SGB VIII besteht eine Pflicht zur Datenweitergabe, wenn...

- gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sichtbar sind und
- eine Gefährdungseinschätzung mit der IseF erfolgt ist und
- Kontakt mit Sorgeberechtigten stattgefunden hat, auf Inanspruchnahme von Hilfen zur Gefährdungsabwehr hingewirkt wurde und
- die Risikoeinschätzung ergeben hat, dass eigene Hilfe und ggf. weiter in Anspruch genommene Hilfen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen.

### c. Wann dürfen trotz Schweigepflicht Informationen weitergegeben werden?

- durch ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen
- oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften (Sozialdatenschutz §§ 67 ff. SGB X und §§ 64 ff. SGB VIII)
- nach § 4 KKG (aus dem Bundeskinderschutzgesetz)
- bei Erreichen der Schwelle des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB), wenn
  - gegenwärtige Kindeswohlgefährdung vorliegt.
  - Datenweitergabe das mildeste Mittel ist (keine Einwilligung, keine Hilfeannahme).
  - eine Interessensabwägung/Rechtsgüterabwägung erfolgt ist.

## 7. Beratungs- und Therapieangebote in München / im Landkreis München

PROFAMILIA- BERATUNGSSTELLE München-Schwabing

Türkenstraße 103

Telefon: 089-330084-0

<https://www.profamilia.de/index.php?id=827>

*Hilfe für Paare, Frauen und Männer sowie Familien bei der Bewältigung von Familien-, Beziehungs- und Lebenskrisen*

EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM MÜNCHEN E.V. – ebZ

Landwehrstr. 15/Rückgebäude, 3.Stock

80336 München

Telefon: 089-59048-130

[www.ebz-muenchen.de](http://www.ebz-muenchen.de)

*Erziehungsberatung / Ehe-, Familien- und Lebensberatung*

STÄDTISCHE BERATUNGSSTELLE für Eltern, Kinder und Jugendliche für Schwabing, Freimann\*

Aachener Straße 11

80804 München

Tel.: 089-233-83050

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Beratungsstellen-und-Elternbriefe/Beratungsstellen/Beratungsstelle-Schwabing-Freimann.html>

\* Städtische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für alle anderen Stadtteile online zu finden unter: <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1053/>

*Erziehungsberatung, Familienkonflikte, Schulkonflikte, Trennungs- und Umgangsberatung*

KINDERSCHUTZZENTRUM München

Kapuzinerstr. 9d

80337 München

Telefon: 089-555356

E-Mail: [KiSchuZ@dksb-muc.de](mailto:KiSchuZ@dksb-muc.de)

<https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/eltern/kinderschutzzentrum.html>

*Familienhilfe, Therapien, Beratungsgespräche, ambulante und stationäre Angebote, Eltern- und Kindertelefon, Frühe Hilfen*

AMBULANTE ERZIEHUNGSHILFE Schwabing / Freimann\*\*

Heidemannstraße 25-27

80939 München

Telefon: 089-231716-7210

E-Mail: [aeh4-12@kinderschutz.de](mailto:aeh4-12@kinderschutz.de)

[https://www.kinderschutz.de/angebote/alphabetisch/aeh.4\\_12](https://www.kinderschutz.de/angebote/alphabetisch/aeh.4_12)

\*\* alle anderen Stadtteile unter:

<https://www.kinderschutz.de/angebote/alphabetisch?PHPSESSID=8dcbbf00a05b46042ab7d4387ad043eb>

*Erziehungsfragen, Schwierigkeiten in der Familie, Schule/Ausbildung, Aufbau sozialer Kontakte, Partnerschaftsfragen, Ämter- und Behördengängen, Fragen der Lebensplanung => Angebot im gesamten Stadtgebiet auch für Gehörlose.*

LACRIMA im Großraum München, Pfaffenhofen, Rosenheim

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Lacrima - Zentrum für trauernde Kinder

Perlacher Straße 21

81539 München

Telefon: 089-1247344-1

[www.johanniter.de/?id=17861](http://www.johanniter.de/?id=17861)

*Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche.*

IMMA E.V.

Jahnstraße 38

80469 München

Telefon: 089-2607531

Fax: 089-26949134

E-Mail: [beratungsstelle@imma.de](mailto:beratungsstelle@imma.de)

[www.onlineberatung.imma.de](http://www.onlineberatung.imma.de)

*Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre besonders zum Thema sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Traumatisierung als Folge von Gewalterfahrung. Zufluchtsstelle, flexible stationäre Hilfen, Wohngruppen, Online- und Telefonberatung, offene Sprechstunde (Gespräch ohne Terminvereinbarung).*

KIBS (KINDERSCHUTZ MÜNCHEN) / KIM (LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK)

Holzstraße 26

80469 München

Telefon: 089-23176-9120

E-Mail: [kibs@kinderschutz.de](mailto:kibs@kinderschutz.de)

*Beratungsstelle für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre und minderjährige männliche Flüchtlinge, die Opfer von sexualisierter Gewalt oder häuslicher Gewalt wurden, Beratung von Eltern, Angehörigen und Freunden von Betroffenen. Kostenlose, anonyme Beratung mit gleich- oder gegengeschlechtlichen Beratungspersonen, Telefon – und E-Mail-Beratung, Vermittlung von und Unterstützung bei juristischer Beratung, Prozessbegleitung (mit Vor- und Nachbereitung), Krisenintervention, Vermittlung an psychosoziale Prozessbegleitung, traumatherapeutische Hilfen, familientherapeutische Hilfen.*

TRAUMA HILFE ZENTRUM MÜNCHEN E.V.

Horemansstr. 8 (Rückgebäude)

80636 München

Telefon: 089-12027-900

Fax: 089-12027-901

*Kostenlose Beratung: Orientierungsberatung, Kurzzeitberatung für traumatisierte Menschen nach telefonischer Terminabsprache, Ausstiegsberatung für Opfer von ritueller Gewalt (erste Kontaktaufnahme über E-Mail möglich, auch anonym), Möglichkeit, die Kosten für einen Dolmetscher über das Gesundheitsamt zu beantragen, ressourcenorientierte Stabilisierungsgruppen.*

### **Weitere hilfreiche Adressen:**

Frauennotruf München, Hilfe bei sexualisierter Gewalt

[www.frauennotrufmuenchen.de](http://www.frauennotrufmuenchen.de)

Frauentherapiezentrum München

[www.ftz-muenchen.de](http://www.ftz-muenchen.de)

Die Arche, Suizidprävention und Hilfe in Lebenskrisen, Trauerbegleitung, München

[www.die-arche.de](http://www.die-arche.de)

Traumaambulanz Klinikum rechts der Isar, München

[www.psychosomatik.mri.tum.de/Trauma-Ambulanz](http://www.psychosomatik.mri.tum.de/Trauma-Ambulanz)

Münchner Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse e.V.

[www.psychanalyse-map.de](http://www.psychanalyse-map.de)

Dr. von Hannersches Kinderspital der Universität München

[kinderklinik.klinikum.uni-muenchen.de](http://kinderklinik.klinikum.uni-muenchen.de)

IETE – Intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung

<https://www.iete-muenchen.org/anfragen/#>

## **Beratungs- und Therapieangebote Ebersberg/Landkreis Ebersberg**

CARITAS BERATUNGSSTELLE FÜR ELTERN, KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN

Bahnhofstr. 1

85567 Grafing

Telefon: 08092 2324130

Fax: 08092 2324168

E-Mail: eb-ebersberg@caritasmuenchen.de

Internet: <http://www.caritas-ebersberg.de>

EHE-, PARTNERSCHAFTS- UND FAMILIENBERATUNG MÜNCHEN E. V.

BERATUNGSSTELLE EBERSBERG

Sieghartsstr. 27

85560 Ebersberg

Telefon: 08092/22218

[www.eheberatung-muenchen.de](http://www.eheberatung-muenchen.de)

FRAUEN HELFEN FRAUEN IM LANDKREIS EBERSBERG E. V.

Beratungs- und Interventionsstelle

bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Bahnhofstr. 13a

85560 Ebersberg

Tel. 08092/ 88 11 0

Fax:08092/88112

[www.frauennotruf-ebersberg.de](http://www.frauennotruf-ebersberg.de)

FRÜHFÖRDERUNG IM LANDKREIS EBERSBERG

Attenberger-Schillinger-Str. 1

Telefon: 08092/20331

Fax: 08092/25804

E-Mail: [fruehfoerderung-ebe@kjf-muenchen.de](mailto:fruehfoerderung-ebe@kjf-muenchen.de)

[www.evs-steinhoering.de](http://www.evs-steinhoering.de)

KINDERSCHUTZBUND - KREISVERBAND EBERSBERG

von-Feury-Str. 10 (nähe Kreisklinik)

85560 Ebersberg

Telefon: 08092/84646

Fax: 08092/336425

E-Mail: [info@kinderschutzbund-ebersberg.de](mailto:info@kinderschutzbund-ebersberg.de)

[www.kinderschutzbund-ebersberg.de](http://www.kinderschutzbund-ebersberg.de)

KINDER- UND JUGENDTELEFON DES KINDERSCHUTZBUNDES

"Die Nummer gegen Kummer"

Telefon: 0800/1110333 (kostenlos)

KRISENDIENST PSYCHIATRIE - WOHNORTNAHE HILFE IN SEELISCHER NOT  
unter der Telefonnummer 0800 / 655 3000.

Angebot an Menschen in Krisen sowie an Angehörige, Bezugspersonen, Mitbetroffene, BetreuerInnen, ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen sowie Fachstellen und Einrichtungen. Bei akuten Notlagen Hausbesuche durch mobile Einsatzteams möglich, rund um die Uhr erreichbar. Bei Bedarf Vermittlung an andere Beratungs- und Hilfsangebote. Auch für Kinder und Jugendliche gibt es ein qualifiziertes Beratungsangebot.

[www.krisendienst-psychiatrie.de](http://www.krisendienst-psychiatrie.de)

PSYCHIATRISCHE TAGESSTÄTTE DER INNEREN MISSION MÜNCHEN (GARTENHOF)

Semptstraße 4

85560 Ebersberg

Telefon: 08092/88680

E-Mail: [gartenhof@im-muenchen.de](mailto:gartenhof@im-muenchen.de)

[www.im-muenchen1.de](http://www.im-muenchen1.de)

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG (GESUNDHEITSAMT)

Eichthalstr. 5

85560 Ebersberg

Telefon: 08092/8230

[www.schwanger-in-ebersberg.de](http://www.schwanger-in-ebersberg.de)

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG DONUM VITAE

Nebenstelle Haar

Telefon: 089/3270860

SOZIALPSYCHIATRISCHE DIENSTE EBERSBERG IM ROSENHOF

Sieghartstraße 21

85560 Ebersberg

Telefon: 08092/85338-0

Fax: 08092/85338-30

E-Mail: [spdi-ebersberg@im-muenchen.de](mailto:spdi-ebersberg@im-muenchen.de)

[www.im-muenchen.de](http://www.im-muenchen.de)

TELEFONSEELSORGE

Evangelisch Telefon: 0800/1110111

Katholisch Telefon: 0800/1110222

[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)